

CSBME Dean's List

Richtlinien zu Masterstipendien für hervorragenden Bakkalaureatsstudierende an der Fakultät für Informatik und biomedizinische Technik der Technischen Universität Graz.

Version 2022

Die Fakultät für Informatik und biomedizinische Technik der Technischen Universität Graz bekennt sich zur Förderung und Anerkennung von besonderen Leistungen an der Fakultät. Dies gilt für Leistungen in Lehre, Forschung und Verwaltung, vor allem aber auch für Leistungen der Studierenden im Rahmen ihres Studiums. Entsprechend dieser Zielsetzung zeichnet die Fakultät die besten Leistungen jedes Jahrgangs der Bakkalaureatsstudien Biomedical Engineering, Informatik, Information & Computer Engineering und Software Engineering and Management aus. Diese Aufgabe wird von der dazu eingerichteten Dean's List Kommission gemäß den nachfolgenden Richtlinien wahrgenommen.

1. Reihung und Auszeichnung

- 1.1. Die Reihung der Studierenden erfolgt nach dem Produkt der Reziproke der nach ECTS gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungen und die Zahl der seit Anfang im Studiums abgelegten ECTS, nach der Formel $(Anzahl\ ECTS)/(Notendurschnitt)$.
- 1.2. Die Reihung wird getrennt nach Studiengang und getrennt für das erste Studienjahr, das zweite Studienjahr und für Absolventinnen und Absolventen durchgeführt. Studierende, die zu den besten 10%, besten 20%, bzw. besten 50% ihres Rankings zählen, werden hiervon in Kenntnis gesetzt.
- 1.3. Für die Berechnung der Studiendauer ist das Datum der Erstimmatrikulation maßgebend. Bei den Absolventinnen und Absolventen wird zur Studiendauer zusätzlich ein Multiplikator verwendet: Die Mindeststudiendauer von 6 Semestern wird durch den Multiplikator 1,0 ausgedrückt. Für jedes Semester Überschreitung bzw. Unterschreitung wird der Faktor 0,1 zum Wert 1,0 hinzugezählt bzw. abgezogen.
- 1.4. Ausgezeichnet werden die jeweils besten 5% des ersten Studienjahres und des zweiten Studienjahres, sowie die besten 5% der Absolventinnen und Absolventen im Studienjahr der Bakkalaureatsstudiengänge Biomedical Engineering, Informatik, Information and Computer Engineering und Software Engineering and Management.
- 1.5. Sämtliche Auszuzeichnenden erhalten eine Ehrenurkunde der Fakultät.
- 1.6. Besonders berücksichtigungswürdige Fälle (militärische Dienstleistungen, Zivildienst, Geburt eines Kindes etc.) können bei der Berechnung der maßgeblichen Studiendauer auf Antrag der oder des Studierenden Beachtung finden.

2. Stipendien

- 2.1. Ausgezeichnete Absolventinnen und Absolventen können sich für ein Stipendium bewerben. Von dieser Möglichkeit werden die ausgezeichneten Absolventinnen und Absolventen schriftlich in Kenntnis gesetzt.
- 2.2. Die Fakultät kann unter den Bewerberinnen und Bewerbern aller genannten oder ausgewählten Studien Stipendien verlosen. Wenn mehrere Stipendien verlost werden, können gesonderte Kategorien nach Geschlecht oder sonstigen Kategorien eingerichtet werden. Jeder Studierende kann maximal ein Stipendium erhalten, auch unabhängig von der Anzahl an Studienabschlüssen.
- 2.3. Das Stipendium wird zweimal ausgezahlt, einmal im Studienjahr nach Verleihung des Stipendiums und einmal im darauffolgenden Studienjahr.
- 2.4. Voraussetzung für die zweite Auszahlung ist das Absolvieren von zumindest 30 ECTS aus einem Masterstudium der TU Graz im Studienjahr der ersten Auszahlung. Die Stipendiatin oder der Stipendiat stellt dazu einen formlosen Antrag mit Nachweis des Studienerfolges bis zum Anfang des zweiten Studienjahres.
- 2.5. Sollte die Stipendiatin oder der Stipendiat mehr als 2 Jahre für das Masterstudium brauchen, wird keine dritte Rate ausgezahlt. Sollte sie oder er das Studium vor

Auszahlung der zweiten Rate abschließen, wird die zweite Rate trotzdem ausgezahlt. Die Stipendiatin oder der Stipendiat kann freiwillig auf die zweite Rate verzichten. In dem Fall zieht die Fakultät diese Rate für weiteren Stipendien heran.

3. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1. Die Kommission der Dean's List besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan (Vorsitz) und der Fakultätsstudiendekanin bzw. -dekan. Die Kommission kann weitere Personen mit der Ermittlung und Auswertung der Daten beauftragen.
- 3.2. Die Ermittlung und Auswertung der Notenergebnisse erfolgen Anfang Oktober und ohne Gewähr. Notenergebnisse die zum Zeitpunkt der Datenermittlung nicht im System eingetragen sind, können bei der Auswertung nicht berücksichtigt werden.
- 3.3. Ranking und Auszeichnungen der Fakultät sind freiwillige Leistungen. Insbesondere auf Stipendien besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach ein Rechtsanspruch.
- 3.4. Angerechnete Prüfungen werden wie sonstige Prüfungen behandelt. Im Fall von Prüfungsanrechnungen werden die „angerechneten Noten“ und das Anrechnungsdatum als Prüfungsdatum herangezogen.
- 3.5. Ein Recht auf Einsicht in die Reihungsunterlagen/die Vorschlagsunterlagen steht den Absolventinnen und Absolventen nur bezüglich ihrer eigenen Daten zu.
- 3.6. Als Studienjahr wird jeweils der Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres festgelegt. Aus technisch-statistischen Gründen kann hiervon jedoch abgewichen werden.
- 3.7. Die Veröffentlichung dieser Richtlinie erfolgt über die Homepage der Fakultät.
- 3.8. Sollte eine externe Organisation Stipendien zur Verfügung stellen, so bittet die Fakultät die ausgezeichneten Studierenden um Zustimmung zur Weitergabe Ihrer Kontaktdaten. Ob diese Zustimmung gegeben wird, hat keinen Einfluss auf die Auszeichnung, ist aber Voraussetzung für die Auszahlung eines Stipendiums.

Die Fakultät für Informatik und biomedizinische Technik der TU Graz bedankt sich bei der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Graz für die Zurverfügungstellung der Richtlinie „Best of REWI“ als Grundlage für dieses Regelwerk.

Der Dekan: